

# Lebensschutz in Europa

## Welchen Schutz genießt das Leben ungeborener Kinder in der erweiterten Europäischen Union?

Von Matthias Lochner

Seit dem 1. Mai atmet Europa wieder mit zwei Lungen. Mit den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, den ehemaligen Ost-Block-Staaten Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn sowie den Mittelmeer-Inseln Malta und Zypern ist die Europäische Union inzwischen um zehn Mitglieder reicher. Für Millionen von Menschen war dies ein Grund zum Feiern. LebensForum wollte wissen, ob dies auch für Lebensrechtler gilt. Der folgende Beitrag untersucht die Abtreibungsgesetzgebung in der erweiterten Europäischen Union. Das Ergebnis: Von mehr Lebensschutz kann im vereinten Europa keine Rede sein, wohl aber schützen immer mehr Länder das Leben ihrer ungeborenen Kinder besser als Deutschland.

Mit 400.420 Einwohnern ist Malta das bevölkerungsärmste Land der nun 25 Staaten umfassenden Europäischen Union. Doch die Inselbewohner strotzen vor Selbstbewusstsein. Offensiv verteidigen die Malteser ihre Werte und Traditionen. Selbst von Scheidung redet auf der Mittelmeerinsel niemand. Denn die Auflösung der Ehe ist dort gesetzlich ebenso verboten wie die Abtreibung. Damit ist Malta das einzige Mitgliedsland der EU, das die vorgeburtliche Kindstötung ausnahmslos verbietet. Daran soll sich auch durch den EU-Beitritt nichts ändern. „Wir haben nicht vor, wegen der EU unsere Eigenheiten aufzugeben“, betont Sina Bujega, Chefin der staatlichen Kommission zur Förderung der Frauen. Umfragen zufolge lehnen 90 Prozent der Malteser Abtreibungen ab.

Unter den neuen EU-Ländern ist einzig Polen noch mit Malta vergleichbar. Zwar sind Abtreibungen dort nicht ausnahmslos verboten, der Schutz ungeborenen Lebens genießt aber auch hier einen vergleichsweise hohen Stellenwert. Im ehemaligen Ostblockstaat gilt seit 1993 ein strenges Indikationsmodell, das nur eine eng gefasste medizinische, eine

eugenische und eine kriminologische Indikation kennt. Danach sind Abtreibungen nach Vergewaltigung oder Inzest innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen legal, wenn die Staatsanwaltschaft die kriminologische Indikation bestätigt. Bei einer medizinischen Indikation, die nur bei akuter Lebensgefahr der Schwangeren greift, kann die Schwangerschaft auch bis zum Ende der 22. Schwangerschaftswoche abgebrochen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass drei Ärzte unabhängig voneinander die Indikation feststellen. Allerdings dürfen Abtreibungen auch bei einer Missbildung des Embryos bis zur 22. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die Tötung ungeborener Kinder verboten und steht unter Strafe. Außerdem muss sich die Schwangere vor Durchführung einer Abtreibung einer Beratung unterziehen.



Malta

Auf der Insel ist Abtreibung verboten – ausnahmslos

All das war nicht immer so. Unter dem kommunistischen Regime galt in Polen wie in allen Staaten der UdSSR ein liberales Indikationsgesetz zum Schwangerschaftsabbruch. Demnach war seit 1957 eine Abtreibung unter „schwierigen Umständen der Schwangeren“ legal, geschah also de facto auf Wunsch. Erst im Zuge der Widerstandsbewegung Solidarnosc wurden Stimmen gegen dieses Abtreibungsgesetz laut. Die Gewerkschaft war es denn auch, die 1981 dem polnischen Parlament einen Gesetzentwurf vorlegte, der die Unantastbarkeit ungeborenen Lebens in jedem Stadium seiner Entwicklung herausstellte und eine Abtreibung nur in medizinisch indizierten Fällen oder nach einer Vergewaltigung von Strafe ausnahm. Die Ausrufung des Kriegsrechts

verhinderte damals die Verabschiedung des Solidarnosc-Entwurfes, der in dieser Art erst 1993, nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems, in Kraft trat. Seither gab es jedoch immer wieder Versuche, das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch zu liberalisieren und die soziale Indikation wieder einzuführen. 1994 scheiterte ein entsprechendes Gesetz am Veto des damaligen Präsidenten Lech Walesa, der 1980 jene Solidarnosc gegründet hatte und zu einer Symbolfigur im Kampf gegen den Kommunismus geworden war. Nach seiner Abwahl verabschiedete das Parlament 1997 erneut ein liberales Abtreibungsgesetz, das jedoch vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde, da es gegen das Recht auf Leben von der Empfängnis an verstoße. Nach der Wende von 1993 sind die Abtreibungszahlen in Polen deutlich gesunken.

In der Slowakei, Tschechien und Ungarn hingegen gilt das so genannte „Recht auf Abtreibung“ aus Sowjet-Zeiten noch immer. Die Frist, bis zur der die Schwangere ohne Angabe von Gründen eine Abtreibung verlangen kann, beträgt hier zwölf Wochen, in Ungarn gar 14 Wochen. Im Falle einer medizinischen, kriminologischen oder eugenischen Indikation können Abtreibungen in Tschechien und Ungarn bis kurz vor der Geburt und in der Slowakei jeweils bis zur 22. Woche vorgenommen werden.

Allerdings gibt es in Tschechien nun erstmals Bestrebungen, das extrem liberale Abtreibungsgesetz zu verschärfen. Anfang des Jahres legten neun Abgeordnete des tschechischen Parlaments einen Gesetzentwurf vor, nach dem Abtreibungen bis auf zwei Ausnahmen generell verboten werden sollten. Danach sollten Abtreibungen nur im Falle einer Vergewaltigung oder akuter Lebensgefahr der Schwangeren erlaubt werden. Nach heftigen Debatten wurde der Entwurf im Parlament jedoch bereits nach der ersten Lesung mit 134 von 170 Stimmen abgelehnt. Doch der christdemokratische Abgeord-

nete Jirí Karas, einer der Initiatoren der Gesetzesnovelle, will sich nicht geschlagen geben. Zwar mache ihn die Niederlage „ein bisschen traurig. Ich bin davon ausgegangen, dass der Vorschlag in eine zweite Lesung gelangen wird. Aber das Problem ist auf keinen Fall ganz vom Tisch“, zeigte sich Karas kämpferisch. Der Abtreibungsgegner strebt nun eine Verfassungsklage gegen die geltende Gesetzeslage an.

Die tschechische Regierung hingegen sieht keine Veranlassung zu einer Gesetzesänderung. Vielmehr verdeutlichen die Aussagen ihrer Gleichstellungsbeauftragten, Michaela Marksová-Tominová, einmal mehr, welcher Sprache sich Abtreibungsbefürworter bedienen, um die Tötung ungeborener Kinder zu verharmlosen. So handelt es sich laut Marksová-Tominová bei einer vorgeburtlichen



## Polen

Restriktivere Gesetze sorgen für weniger Abtreibungen

Kindstötung bis zur achten Schwangerschaftswoche um eine „Mini-Abtreibung“. Begründung: „Bei dieser muss die Frau nur für wenige Stunden im Krankenhaus bleiben.“ Und sie fügt hinzu: „Keine Frau entscheidet sich leichten Herzens für eine Abtreibung. Wenn sie also schon eine solche Entscheidung trifft, dann heißt das auch, dass sie sich in einer schlechten Situation befindet“.

Was als eine „schlechte Situation“ betrachtet werden kann, legt in Schweden das Zentralamt für Gesundheits- und Sozialwesen fest. Nach Ablauf einer Frist von 18 Wochen, innerhalb denen die Schwangere ohne Angaben von Gründen eine Abtreibung verlangen kann, ist für jede weitere vorgeburtliche Kindstötung dessen Genehmigung erforderlich. Um diese zu erhalten, müssen laut Gesetz „besondere Gründe“ vorliegen, die dann jedoch nicht genauer definiert sind und im Ermessen des Zentralamtes liegen. Derzeit verbietet das Amt Abtreibungen nach Ablauf der 22. Schwangerschaftswoche. Innerhalb der Frist von 18 Wochen kann in Schweden jede Schwangere selbst über Leben oder Tod ihres Kindes entscheiden. Eine ähnlich liberale Fristenregelung gilt auch in Dänemark. Hier wird der Schwangeren innerhalb der ersten 14 Schwangerschaftswochen das so genannte „Recht auf Abtreibung“ zugesprochen. Für eine Abtreibung nach dieser Frist muss eine

medizinische, kriminologische oder embryopatische Indikation vorliegen. In diesen Fällen dürfen vorgeburtliche Kindstötungen auch noch bis zum Ende der 22. Woche vorgenommen werden. Nicht einmal die Pflicht zur Beratung der Schwangeren vor Durchführung der Abtreibung sehen die Gesetze in Schweden und Dänemark vor.

An den skandinavischen Gesetzen orientieren sich auch die Abtreibungsgesetzgebungen der baltischen Staaten. In den neuen EU-Mitgliedsstaaten Estland, Lettland und Litauen können Schwangere bis zum Ende der zwölften Schwangerschaftswoche auf Wunsch legal abtreiben.

Nach Ablauf dieser Frist greifen in allen drei Ländern sehr offen gehaltene medizinische Indikationen, die, weil sie selbst die Gefährdung der psychischen Gesundheit der Frau als Rechtfertigung für eine Abtreibung betrachten, Frauen de facto auch weit darüber hinaus das so genannte „Recht auf Abtreibung“ sichern. In Lettland und Litauen bis zur 22. Woche, in Estland bis zur 21. Woche.

Auf Zypern wird den Schwangeren zwar kein „Recht auf Abtreibung“ zugesprochen, die geltenden gesetzlichen Regelungen bieten aber trotzdem keinerlei Schutz für das Leben ungeborener Kinder. Auf der Insel können ungeborene



Kinder bei Vorliegen einer embryopathischen, kriminologischen sowie einer sehr weit gefassten medizinischen Indikation bis kurz vor der Geburt abgetrieben werden.

Unter den neuen EU-Staaten sorgen also bislang nur Malta und Polen dafür, dass das Leben ungeborener Kinder umfassender geschützt wird als etwa in Deutschland. Freilich gibt es auch in Westeuropa eine Reihe von Staaten, die für restriktivere Gesetze gesorgt haben.

In Spanien beispielsweise ist Abtrei-

gesetz eine Abtreibung innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, verlangt aber, dass das Verbrechen zuvor zur Anzeige gebracht wurde. Auch bei der eugenischen Indikation reicht der bloße Verdacht auf eine Missbildung des Ungeborenen nicht aus. Sie muss vielmehr von drei unabhängigen Fachärzten festgestellt werden. Geschieht dies, betrachtet der Gesetzgeber Abtreibungen bis zur 22. Woche als legal. Bei Lebensgefahr für die Schwangere erlaubt das spanische Gesetz Abtreibungen auch bis zur Geburt, wenn zuvor zwei Mediziner unabhängig voneinander die Indikation festgestellt haben.

Wie in Spanien können schwangere Frauen auch im Nachbarland Portugal nicht einfach eine Abtreibung verlangen. Im Prinzip gelten dort die gleichen Indikationen wie in Spanien. Unterschiede gibt es bei den Fristen. So ist bei einer medizinischen Indikation der Schwangerschaftsabbruch nur innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft legal. Bei Vergewaltigung oder Inzest beträgt sie

16 Wochen. Bei einer eugenischen Indikation ermöglicht das Gesetz Abtreibungen bis zum Ende der 24. Schwangerschaftswoche. Ähnlich wie in Spanien müssen auch in Portugal zwei Ärzte unabhängig voneinander feststellen, dass eine medizinische beziehungsweise eine eugenische Indikation vorliegt. Anders als in den meisten anderen EU-Ländern wird medizinisches Personal, das illegal Abtreibungen durchführt, strafrechtlich verfolgt und auch bestraft. So wurde eine Hebamme im Jahr 2002 zu einer Haftstrafe von achteinhalb Jahren verurteilt, weil sie seit 1980 in über 100 Fällen illegale Abtreibungen vorgenommen hatte.

Natürlich sind es nicht allein die gesetzlichen Regeln, an denen sich ablesen lässt, welchen Stellenwert der Schutz ungeborenen Lebens in den einzelnen EU-Staaten besitzt. Es kommt auch auf die Anwendung der Gesetze an. Im Falle von Portugal kann es darum so schlecht nicht bestellt sein. Nicht umsonst hat das Abtreibungsschiff „Bordiepp“ der nieder-



## Portugal

### Bei illegalen Abtreibungen drohen empfindliche Strafen

bung nur bei einer strengen medizinischen, kriminologischen oder eugenischen Indikation erlaubt. Bei Vergewaltigung oder Inzest ermöglicht das spanische

## Der Schwangerschaftsabbruch in den alten EU-Ländern

	Auf Verlangen	Soziale Notlage <sup>1</sup>	Lebensgef. f. d. Frau	Gefahr f. d. phys. Ges.	Gefahr f. d. psych. Ges.	Vergewaltigung/Inzest	Missbildung des Fötus	Pflichtberatung
Belgien	--	14 Wochen	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	14 Wochen	--	ja
Dänemark	14 Wochen	--	22 Wochen	22 Wochen	--	22 Wochen	22 Wochen	nein
Deutschland	12 Wochen	12 Wochen	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	12 Wochen	unbegrenzt	ja
Finnland	--	14 Wochen	24 Wochen	20 Wochen	14 Wochen	14 Wochen	24 Wochen	nein
Frankreich	--	14 Wochen	26 Wochen	26 Wochen	14 Wochen	14 Wochen	26 Wochen	nein
Griechenland	12 Wochen	--	20 Wochen	20 Wochen	20 Wochen	20 Wochen	24 Wochen	nein
Großbritannien	--	24 Wochen	unbegrenzt	24 Wochen	24 Wochen	--	24 Wochen	nein
Nordirland <sup>2</sup>	--	--	unbegrenzt	--	unbegrenzt	--	--	ja
Irland	--	--	unbegrenzt	--	--	--	--	ja
Italien	--	90 Tage	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	ja
Luxemburg	--	12 Wochen	22 Wochen	22 Wochen	22 Wochen	22 Wochen	22 Wochen	ja
Niederlande	--	24 Wochen	24 Wochen	24 Wochen	24 Wochen	24 Wochen	24 Wochen	ja
Österreich	3 Monate	--	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	--	unbegrenzt	ja
Portugal	--	--	14 Wochen	14 Wochen	--	16 Wochen	24 Wochen	ja
Schweden	18 Wochen	22 Wochen <sup>3</sup>	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	--	unbegrenzt	nein
Spanien	--	--	unbegrenzt	--	--	12 Wochen	22 Wochen	nein

<sup>1</sup> Die „Notlagenindikation“ wird durch die Schwangere selbst bestimmt, entspricht de facto also einer Abtreibung auf Verlangen.

<sup>2</sup> Nordirland gehört politisch zu Großbritannien, hat aber eigene Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch.

<sup>3</sup> Nach der 18. Schwangerschaftswoche ist für eine Abtreibung wegen einer sozialen Notlage die Genehmigung des Zentralamtes für Gesundheits- und Sozialwesen erforderlich.

ländischen Organisation „Women on Waves“ kürzlich nach Irland und Polen die portugiesische Küste angesteuert. Doch Portugals Verteidigungsminister untersagte dem Schiff das Einlaufen und ließ es von zwei Militärbooten bewachen. Auch Portugals Ministerpräsident Pedro Santana Lopez verteidigte das Anlegeverbot. Dies sei erforderlich, um das in Portugal geltende Verbot von Abtreibungen zu sichern.

Dagegen hat Frankreich sein ohnehin liberales Abtreibungsgesetz weiter gelockert. 2001 schaffte das französische Parlament die verpflichtende Beratung vor einer Abtreibung ab und verlängerte die Frist, innerhalb derer die Schwangere die Tötung ihres ungeborenen Kindes verlangen kann, von zwölf auf 14 Wochen. Minderjährige erhielten das Recht zugesprochen, auch ohne Wissen ihrer Eltern und gegen deren Willen abtreiben zu lassen. Im Herbst letzten Jahres gingen die Abtreibungsbefürworter dann auf die Barrikaden, als die Regierungspartei

Diejenigen, die zwei Jahre zuvor die Liberalisierung des Abtreibungsrechts durchgesetzt hatten, bezeichneten den Gesetzentwurf als „Beeinträchtigung der Frauenrechte“, fürchteten sie doch eine Einschränkung des so genannten „Rechts auf Abtreibung“. Denn das Delikt der



## Frankreich

### Regierung gab Plan für „fahrlässige Abtreibung“ auf

„fahrlässigen Abtreibung“ hätte dem Embryo einen eigenen juristischen Status zugewilligt. Das oberste französische Gericht, der Kassationshof, hatte 2001 jedoch festgelegt, dass ein Embryo nicht als juristische Person betrachtet werden könne und somit der fahrlässig verursachte Tod eines Ungeborenen nicht als Totschlag zu beurteilen sei. Angesichts der von der Frauenbewegung und der sozia-

Schwangeren liegt, entspricht sie de facto einer Abtreibung auf Verlangen. Bei einer medizinischen, kriminologischen oder embryopathischen Indikation gilt die vorgeburtliche Kindstötung bis kurz vor der Geburt als legal. Allerdings weigert sich ein großer Teil des medizinischen Personals in Italien aus Gewissensgründen, Abtreibungen durchzuführen.

In Irland ist Abtreibung seit 1861 verboten. 1983 stimmten sogar zwei Drittel der Bevölkerung dafür, ein absolutes Verbot der Abtreibung in die Verfassung aufzunehmen. Die damals gewählte Formel, nach der das Leben der Mutter und das des ungeborenen Kindes denselben Schutz genießen sollte, erwies sich neun Jahre später jedoch als ungeahnt zweideutig.

1992 griff die Presse das Schicksal eines 14 Jahre alten Mädchens auf, das von einem Bekannten der Familie vergewaltigt worden war. Die Eltern der Vierzehnjährigen wollten die Abtreibung in London vornehmen lassen und erkundigten sich vorab, ob eine gentechnische Unter-

## Der Schwangerschaftsabbruch in den neuen EU-Ländern

	Auf Verlangen	Soziale Notlage <sup>1</sup>	Lebensgef. f. d. Frau	Gefahr f. d. phys. Ges.	Gefahr f. d. psych. Ges.	Vergewaltigung/Inzest	Missbildung des Fötus	Pflichtberatung
<b>Estland</b>	12 Wochen	--	21 Wochen	21 Wochen	21 Wochen	--	--	nein
<b>Lettland</b>	12 Wochen	22 Wochen	22 Wochen	22 Wochen	22 Wochen	--	22 Wochen	nein
<b>Litauen</b>	12 Wochen	--	22 Wochen	22 Wochen	22 Wochen	--	22 Wochen	nein
<b>Malta</b>	--	--	--	--	--	--	--	--
<b>Polen</b>	--	--	22 Wochen	--	--	12 Wochen	22 Wochen	ja
<b>Slowakei</b>	12 Wochen	--	22 Wochen	22 Wochen	--	22 Wochen	22 Wochen	ja
<b>Slowenien</b>	12 Wochen	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	nein
<b>Tschechien</b>	12 Wochen	--	unbegrenzt	--	unbegrenzt	--	--	ja
<b>Ungarn</b>	14 Wochen	--	unbegrenzt	--	--	--	--	ja
<b>Zypern</b>	--	--	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	ja

<sup>1</sup> Die „Notlagenindikation“ wird durch die Schwangere selbst bestimmt, entspricht de facto also einer Abtreibung auf Verlangen.

UMP von Premierminister Jean-Pierre Raffarin das Delikt der „fahrlässigen Abtreibung“ einführen wollte. Der Gesetzentwurf der UMP sah vor, Schuldige von Unfällen zu bestrafen, bei denen Schwangere ihre Ungeborenen verlieren. Verkehrsteilnehmer, aber auch Ärzte und medizinisches Personal hätten demnach bei einem Vergehen mit bis zu einem Jahr Gefängnis und 15.000 Euro Geldstrafe rechnen müssen.

listischen Opposition initiierten Protestwelle gab die Regierungspartei ihr Vorhaben dann frühzeitig auf.

Auch in Italien herrschen ähnliche Verhältnisse wie in Frankreich. Die Schwangere kann hier zwar nicht direkt eine Abtreibung verlangen, das italienische Gesetz erlaubt jedoch im Falle einer „sozialen Notlage“ die Abtreibung in den ersten 90 Tagen der Schwangerschaft. Da diese Notlagenindikation im Ermessen der

suchung des Fötus als Beweismaterial vom Gericht anerkannt würde. Daraufhin griff die Staatsanwaltschaft ein und untersagte dem Mädchen zum Schutz des Kindes die Ausreise aus Irland für neun Monate. Als die junge Mutter dann aber mit Selbstmord drohte, entschied das höchste irische Gericht, dass eine Abtreibung bei „Lebensgefahr für die Schwangere“, wozu auch die Gefahr des Suizid gehöre, legal sei. Das Dilemma war per-

fekt: Die Verfassung untersagt den Schwangerschaftsabbruch, das Verfassungsgericht hebt dieses Verbot aber indirekt wieder auf. Die Regierung sah sich nunmehr gezwungen, ein Referendum durchzuführen. Dabei stimmte die Mehrheit der Iren dafür, Schwangeren die Ausreise zum Zweck einer Abtreibung zu erlauben und Informationen über Abtreibungsmöglichkeiten im Ausland freizugeben. Bis dahin machte sich strafbar, wer die Adressen oder Telefonnummern ausländischer Abtreibungskliniken weitergab. Seitdem reisen immer mehr Irinnen ins Ausland, vorzugsweise nach Großbritannien, um eine Abtreibung vornehmen zu lassen.

Vor zwei Jahren legte die irische Regierung einen Entwurf für eine Verfassungsänderung vor, der vorgab, der Heuchelei ein Ende zu bereiten, und über den das Volk erneut abstimmen sollte. Der Entwurf sah vor, dass eine Abtreibung bei Lebensgefahr für die Schwangere, nicht aber bei Suizidrisiko, erlaubt sein sollte. Damit verbunden war jedoch eine Definition des Lebensbeginns, welche den Schutz des Embryos erst mit Nidation beginnen lassen sollte, also acht bis zehn Tage nach der Empfängnis. Dies sorgte verständlicherweise für Verwirrung, weil damit in Irland erstmals auch frühabtreibende Präparate erlaubt worden wären, so etwa Kontrazeptiva, die nicht den Eisprung und damit die Befruchtung verhindern, sondern die Einnistung des Embryos in der Gebärmutter, sowie die so genannte „Pille danach“. Zahlreiche Lebensschützer sahen sich daher gezwungen, gegen die Verfassungsänderung zu votieren. Das gab letztlich den Ausschlag dafür, dass der Entwurf der Regierung knapp abgelehnt wurde. Zu dem hohen Stellenwert, den der Lebensschutz in Irland – ungeachtet der Ausreiseregulierung – genießt, trägt insbesondere die irische Ärztekammer bei. Deren ethische Richtlinien halten bis heute am Prinzip der Unantastbarkeit menschlichen Lebens fest. Abtreibungen hält die Kammer nur bei Lebensgefahr für die Schwangere für zulässig. Eine mögliche Suizidgefahr fällt nicht darunter. Ärzten, die gegen diese Vorgaben verstoßen, droht der Verlust ihrer Zulassung.

Über ethische Richtlinien müssen sich niederländische Ärzte schon lange keine Gedanken mehr machen. Diese sind in den Niederlanden ähnlich liberal wie die seit 1981 geltenden Abtreibungsgesetze. Diese sprechen schwangeren Frauen bis zum Ende der 24. Schwangerschaftswoche ohne Einschränkungen das so ge-

nannte „Recht auf Abtreibung“ zu. Die Schwangere muss lediglich erklären, dass sie sich in einer Notlage befinde. Allerdings muss sich die abtreibungswillige Frau vor dem Eingriff von dem behandelnden Arzt beraten lassen. Normalerweise sollen zwischen Beratung und vorgeburtlicher Kindstötung eine Bedenkzeit von mindestens fünf Tagen liegen, in „Notfällen“ werden jedoch auch Ausnahmen gemacht. Die Kosten für die Abtreibung übernimmt die Krankenversicherung – ausnahmslos.



## Italien

### Gesetze erlauben de facto Abtreibung auf Verlangen

Ähnlich liberal sind auch die österreichischen Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch, die schon seit 1975 in Kraft sind. (Vgl. auch den Beitrag auf Seite 9f.) In Österreich können schwangere Frauen innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft einen Antrag auf Abtreibung stellen. Die obligatorische Beratung ist jedoch eine einzige Farce: Wie in den Niederlanden wird sie durch den behandelnden Arzt vorgenommen, eine Bedenkzeit ist hier jedoch nicht einmal vorgesehen. Einmalig in der EU ist auch die österreichische so genannte „Unmündigkeits-Indikation“, nach der Schwangere unter 14 Jahre bis zur Geburt abtreiben können.

Zu den alten EU-Staaten mit äußerst liberalen Abtreibungsreglungen zählt auch Großbritannien. Auch hier greift bis zum Ende der 24. Schwangerschaftswoche eine Notlagenindikation, die ohne Begutachtung durch einen Arzt von der Schwangeren selbst festgestellt wird. Bei Lebensgefahr für die Schwangere oder dem Verdacht einer Behinderung des ungeborenen Kindes erklärt das britische Gesetz Abtreibungen bis zur Geburt für rechtmäßig.

Nordirland, das politisch zu Großbritannien gehört, besitzt zur Regelung der vorgeburtlichen Kindstötung eigene Gesetze. Im Gegensatz zur britischen Fristenregelung gelten in Nordirland strenge Indikationen. Abtreibungen sind dort nur dann erlaubt, wenn das Leben der Schwangeren oder ihre psychische Gesundheit durch die Geburt gefährdet sind. Im August letzten Jahres bekräftigte der High Court in Belfast, dass Abtreibungen gegen die Gesetze Nordirlands verstoßen

und nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen erlaubt sind. Trotz dieses eindeutigen Urteils sprechen sich weite Teile der nordirischen Ärzteschaft für eine Liberalisierung der Abtreibungsgesetze aus. Als Hauptargument bringen sie dabei meist den „Abtreibungstourismus“ schwangerer Frauen nach Großbritannien vor. „Abtreibungswillige Patientinnen werden ihre Schwangerschaft ohnehin abbrechen. Deshalb sollten wir in Nordirland die entsprechenden Voraussetzungen schaffen, damit dies ohne aufwendiges Reisen möglich“ ist, zitierte die „Ärztezeitung“ eine Sprecherin der nordirischen Ärzteschaft. Von einer grundsätzlichen Ablehnung der Tötung ungeborener Kinder wie in Irland kann hier keine Rede sein. Vielmehr gleichen die Aussagen jenen, die auch in Deutschland immer wieder getätigt werden, wenn mit Blick auf das Ausland eine Liberalisierung der hiesigen Gesetze gefordert wird, sei es auf dem Gebiet der embryonalen Stammzellforschung oder der noch verbotenen Präimplantationsdiagnostik (PID). Ganz nach dem Motto: Was ohnehin getan wird, kann auch hier getan werden, zumal dann natürlich auch das jeweilige Honorar im Land bleibe, statt auf Reisen zu gehen. Ein Schelm, wer dabei Böses denkt.



## Irland

### Trotz Ausreiseregulierung hohes Maß an Lebensschutz

Der Überblick zeigt, dass die Osterweiterung der EU für Lebensrechtler nicht unbedingt ein Grund zum Feiern ist. Polen und insbesondere Malta geben zwar Hoffnung, insgesamt hat sich das Bild aber nur leicht verschoben. Auch in der erweiterten EU überwiegen nach wie vor jene Staaten, die schwangeren Frauen – entweder ausdrücklich oder über den Umweg der „Notlagenindikation“ – ein so genanntes „Recht auf Abtreibung“ einräumen. Ein breites Engagement für den Lebensschutz bleibt daher gefragt.

Klar wird aber auch: Deutschland, dessen Politiker sich nicht selten rühmen, einen in Europa kaum übertroffenen Schutz des Lebens ungeborener Kinder etabliert zu haben, kann außer bei Spanien, Portugal und Irland nun auch bei Polen und Malta Nachhilfe nehmen. Jedenfalls liefern diese Länder Beispiele dafür, wie ein effektiverer Lebensschutz erreicht werden kann.